



**2829** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 16. Juli 1973

Zl. 16.410-Präs.G/73

1283 / A.B.  
zu 1283 / J.  
Präs. am 17. Juli 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 1283/J  
der Abgeordneten Regensburger, Suppan  
und Genossen  
betr. Blaulicht an verschiedenen Fahr-  
zeugen

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1283/J, betreffend "Blaulicht an verschiedenen Fahrzeugen", die die Abgeordneten Regensburger, Suppan und Genossen am 29. Mai 1973 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß bereits nach dem Kraftfahrgesetz 1955 für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Feuerwehren oder im öffentlichen Sicherheits-, Hilfs- oder im Rettungsdienst verwendet werden, Blaulicht bewilligt werden durfte (§ 18 Abs. 11 und § 90 KFG 1955). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde im Kraftfahrgesetz 1967 die Unterscheidung zwischen bewilligungsfreiem Anbringen von Scheinwerfern und Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht (§ 20 Abs. 1 lit.d. KFG 1967) und bewilligungspflichtigem Anbringen von Scheinwerfern und Leuchten mit blauem Licht oder blauem

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Drehlicht (§ 20 Abs. 5 leg.cit.) festgesetzt. Ohne Bewilligung darf demnach Blaulicht bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Militärstreife bestimmt sind, bei Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz verwendet werden. Bei anderen Fahrzeugen darf Blaulicht nur mit Bewilligung verwendet werden, und zwar nur, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren oder zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst oder für den Rettungsdienst bestimmt sind.

Bezüglich des Bewilligungsverfahrens wurde im Allgemeinen Durchführungserlaß zum Kraftfahrgesetz 1967 folgendes angeordnet:

"Scheinwerfer oder Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Wirksamkeit dieser Warnvorrichtungen im Straßenverkehr und der Vermeidung der Gefahr von Beispielsfolgerungen insbesondere bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst oder für den Rettungsdienst bestimmt sind, nur nach Anlegung strengster Maßstäbe bewilligt werden. Als öffentlicher Hilfsdienst ist nur ein Hilfsdienst anzusehen, dessen hilfsdienstlicher Einsatz von wesentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit ist, wie etwa die Wiederherstellung einer durch Katastrophen gefährdeten oder unterbrochenen Versorgung der Volkswirtschaft mit für diese lebenswichtigen Gütern, wie elektrischem Strom, Wasser, Lebensmittel, Verkehr usw.. Bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für den Rettungsdienst bestimmt sind, ist insbesondere zu prüfen, ob die Art der Rettungseinsätze und deren voraussichtliche Häufigkeit sowie die im hiefür in Betracht kommenden Einsatzbereich gegebenen

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

Verkehrsverhältnisse, vor allem die Verkehrsdichte, die Verwendung von Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dringend erfordern. Bei Rettungsdiensten, die von einer nicht öffentlichen Stelle betrieben werden, ist auch die Vertrauenswürdigkeit des Bewilligungswerbers eingehend zu prüfen."

In der Regierungsvorlage einer Kraftfahrgesetz-Novelle 1970, 205 der Beilagen XIII. GP, wurde dem dringenden Wunsch der Ärzteschaft Rechnung getragen, auch für Fahrzeuge des ärztlichen Notdienstes von Gebietskörperschaften, Ärztekammern und Sozialversicherungsträgern sowie für die Fahrzeuge praktischer Ärzte, die für Fahrten zur Leistung dringender ärztlicher Hilfe in verkehrsreichen Gebieten eingesetzt werden, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Notdienst zur Verfügung steht, die Bewilligung zum Anbringen von Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht vorzusehen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Kraftfahrgesetz-Novelle 1971 nicht nur dieses Verlangen als berechtigt anerkannt, sondern es - wie dem Bericht des Handelsausschusses 510 der Beilagen XII GP. zu entnehmen ist - "darüber hinaus als unerlässlich angesehen, auch für private Industrieunternehmungen gehörende Ölalarmfahrzeuge u.d.gl., die bestens ausgerüstet sind und mit großem Erfolg eingesetzt werden, Blaulicht bewilligen zu können" (§ 20 Abs. 5 lit.d, e und f KFG 1967). Allerdings hat der Bundesgesetzgeber in der Kraftfahrgesetz-Novelle 1971 bestimmt, daß die vom jeweiligen Landeshauptmann zu erteilende Bewilligung von Scheinwerfern und Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht nur erteilt werden darf, wenn der Antragsteller hiefür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht, und daß diese Bewilligung erlischt, wenn das Fahrzeug nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid angeführte besondere Verwendung bestimmt ist.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 4 -

Schließlich wurde durch die zitierte Gesetzesnovelle der Kreis der Fahrzeuge, an denen ohne Bewilligung Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht angebracht werden dürfen, um die Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung, die für die Entstörung von Richtfunk, und Koaxialkabelanlagen bestimmt sind, erweitert.

Ich darf feststellen, daß seitens meines Ressorts alles geschehen ist, um die Wirksamkeit des Blaulichtes zu erhalten, sei es im Verordnungs- oder Erlaßwege. So darf bei einem Fahrzeug eines Arztes Blaulicht nur ausgestrahlt werden, wenn das Fahrzeug während der Einsatzfahrt das im § 58b der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 i.d.F. der 6. Novelle festgesetzte Schild trägt.

Im übrigen erscheint mir die Anregung, "andere Dienstfahrzeuge als Exekutive, Feuerwehr, Rettung und Blutspenderdienst bei ihrem Einsatz nur mit gelbem rotierendem Licht und normalem Starktonhorn" auszurüsten, insoweit nicht unbedenklich, als der Gesetzgeber dem gelbroten Drehlicht eine Hinweisfunktion, nicht aber die Aufgabe zugewiesen hat, Einsatzfahrzeuge das rasche Erreichen des Einsatzortes zu erleichtern; das gelbrote Drehlicht soll vielmehr, wie aus den §§ 17 Abs. 1 lit.a, 20 Abs. 1 lit. d und f und Abs. 6 sowie 99 Abs. 6 KFG 1967 hervorgeht, auf besondere Gegebenheiten des Fahrzeuges, von dessen Leuchten es ausgestrahlt wird, aufmerksam machen, daß es sich also z.B. um ein Abschleppfahrzeug, ein Schneeräumfahrzeug oder um ein überbreites Fahrzeug handelt, nicht aber um ein Fahrzeug, mit dem im Interesse der Allgemeinheit Gefahren, drohende Schäden u.dgl. zu bekämpfen, zu beheben oder Hilfeleistungen zu erbringen sind.

Ich bin aber gerne bereit, den vorliegenden Vorschlag im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über den Entwurf der nächsten Kraftfahrgesetz-Novelle zur Diskussion zu stellen.

